

Allgemeine Bedingungen der Übergangsversorgung mit Strom

Stand 15.03.2026

1. Der Übergangsversorger ist berechtigt, seine Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird frühestens nach der Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise auf der Internetseite des Übergangsversorgers wirksam.
2. Die Übergangsversorgung des Kunden endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Elektrizitätslieferung auf Grundlage eines neuen Elektrizitätslieferungsvertrages des Kunden beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung. Ein Lieferantenwechsel ist für den Kunden unentgeltlich.
3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Übergangsversorger von seiner Leistungspflicht befreit.
4. Der Messstellenbetrieb ist von den Leistungen des Übergangsversorgers nicht umfasst. Der Übergangsversorger kann für die Abrechnung der Elektrizitätslieferung den Elektrizitätsverbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen, soweit ihm keine Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vorliegen, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat.
5. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Übergangsversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
6. Der Übergangsversorger ist berechtigt, den Elektrizitätsverbrauch des Kunden monatlich abzurechnen. Er ist berechtigt, von dem Kunden eine Zahlung bis zu fünf Werktagen im Voraus oder eine Sicherheit zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem vom Übergangsversorger gewählten Zeitabschnitt für die Abrechnung unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Kunden im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies bei der Bemessung angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung, so sind die nach der Preisänderung anfallenden Vorauszahlungen mit dem Hundertsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.
7. Rechnungsbeträge werden zu dem vom Übergangsversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Übergangsversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist.
8. Sofern der Kunde eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, ist der Übergangsversorger berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden. Der Übergangsversorger wird den Kunden über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung gemäß Satz 1 unverzüglich informieren.
9. Der Übergangsversorger ist berechtigt, die Übergangsversorgung zu verweigern, wenn die Belieferung des Letztverbrauchers für den Übergangsversorger aus wirtschaftlichen Gründen, die insbesondere in der Zahlungsfähigkeit des Letztverbrauchers liegen können, unzumutbar ist. Er ist auch berechtigt, eine laufende Übergangsversorgung fristlos zu beenden, wenn die Belieferung des Letztverbrauchers für den Übergangsversorger aus wirtschaftlichen Gründen, die insbesondere in der Zahlungsfähigkeit des Letztverbrauchers liegen können, unzumutbar wird. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn

- a. offene Forderungen des Übergangsvorsorgers in nicht unerheblicher Höhe aus einem vorhergehenden Versorgungsverhältnis mit dem Letztverbraucher bestehen oder
 - b. eine angeforderte Vorauszahlung nicht, nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Fälligkeit oder nicht vollständig geleistet wird,
 - c. ein mit Zustimmungsvorbehalt ausgestatteter vorläufiger Insolvenzverwalter des Letztverbrauchers nach Aufforderung durch den Übergangsvorsorger der Zahlung durch den Letztverbraucher für Lieferungen in der Übergangsvorsorgung oder einer angeforderten Vorauszahlung nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt oder
 - d. ein Insolvenzverwalter oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter, auf den die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Letztverbrauchers übergegangen ist, auf Anforderung durch den Übergangsvorsorger eine Erklärung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten für die weitere Belieferung in der Übergangsvorsorgung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt.
10. Im Falle der fristlosen Beendigung der Übergangsvorsorgung und nach Zugang der Information über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsvorsorgung des Kunden ist der Netzbetreiber berechtigt, die Vorsorgung des Letztverbrauchers unverzüglich zu unterbrechen. Einer Ankündigung des Beginns der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung seitens des Übergangsvorsorgers bedarf es nicht. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Übergangsvorsorgers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen und Anlagen für die Durchführung der Unterbrechung zu gestatten.
11. Nach einer Beendigung der Übergangsvorsorgung gemäß Ziffer 8 Satz 1 bleibt der Übergangsvorsorger berechtigt, den Elektrizitätsverbrauch des Kunden bis zu einer Unterbrechung der Elektrizitätsvorsorgung des Kunden durch den Netzbetreiber, längstens aber bis zu 14 Werktagen nach dem Zugang einer Information gemäß Ziffer 8 Satz 2 bei dem Kunden, zu den Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsvorsorgung abzurechnen. Die Berechtigung darüberhinausgehenden Schadensersatz vom Kunden im Falle der unberechtigten Entnahme weiterer Energiemengen aus dem Energieversorgungsnetz zu verlangen, bleibt davon unberührt.